

Ausgabe Juli 2012

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Unfallversicherung für Tod und Invalidität UTI

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Grundlagen des Vertrages
- 3 Örtlicher Geltungsbereich
- 4 Versicherte Personen

Begriffsbestimmungen

- 5 Versicherungsnehmer und versicherte Person
- 6 Unfall

Versicherungsleistungen

- 7 Todesfall
 - 7.1 Begünstigte
 - 7.2 Doppelte Todesfallsumme
- 8 Invaliditätsfall
 - 8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades
 - 8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals
 - 8.3 Auszahlung in Rentenform
- 9 Leistungsbegrenzungen
 - 9.1 Leistungen bei Flugunfällen
 - 9.2 Höchstversicherungssummen
 - 9.3 Höchstalter

Einschränkungen des Deckungsumfanges

- 10 Ausschlüsse
- 11 Kürzungen
 - 11.1 Grobfahrlässigkeit
 - 11.2 Unfallfremde Faktoren
 - 11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall
- 12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Beginn und Ende des Vertrages

- 13 Vertragsbeginn
- 14 Vertragsdauer
- 15 Vertragsaufhebung und Vertragsanpassung
 - 15.1 Kündigung per Ablauf
 - 15.2 Kündigung bei Unfall
 - 15.3 Kündigung bei Prämienanpassung
 - 15.4 Auflösung des Vertrages mit der SOLIDA
 - 15.5 Anpassung der Vertragsgrundlagen

Prämie

- 16 Prämienzahlung und Fälligkeit
- 17 Mahnung und deren Folgen
- 18 Prämienänderungen
 - 18.1 Prämienanpassungen
 - 18.2 Altersanpassungen

Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

- 19 Schadenanzeige
- 20 Pflichten von Versicherungsnehmer, Versichertem und Anspruchsberechtigtem
- 21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Schlussbestimmungen

- 22 Abtretung und Verpfändung
- 23 Mitteilungen
- 24 Gerichtsstand
- 25 Inkrafttreten / Änderungen

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

Versicherer und damit Risikoträgerin ist die SOLIDA Versicherungen AG, Zürich. Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, die der Versicherte während der Vertragsdauer erleidet.

2 Grundlagen des Vertrages

Die Grundlagen des Vertrages bilden alle schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer, der Versicherte und deren Vertreter im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgeben.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind im Versicherungsausweis, allfälligen Nachträgen, den Allgemeinen Versiche-

rungsbedingungen (AVB), zusätzlichen Bedingungen (ZB) und besonderen Bedingungen (BB) festgelegt.

Für die versicherten Leistungen im Rahmen der Unfallversicherung für Tod und Invalidität hat die KLuG mit der

SOLIDA Versicherungen AG
Saumackerstrasse 35
8048 Zürich

einen Kollektiv-Versicherungsvertrag abgeschlossen. Leistungsträgerin dieser Versicherung ist die vorerwähnte SOLIDA. Die KLuG selber übernimmt keine Haftung für irgendwelche Ansprüche.

Soweit in den vorerwähnten Dokumenten eine Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, halten sich die Parteien an das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt; ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein jedoch nur während Reisen und Aufenthalt bis zu zwölf Monaten. Die Versicherung erlischt mit dem Ablauf des Versicherungsmonates, in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und keine weiteren Zusatzversicherungen bei der KLuG weiterführt.

4 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsausweis aufgeführten Personen.

Begriffsbestimmungen

5 Versicherungsnehmer und versicherte Person

Ist die Rede von Versicherungsnehmer und versicherter Person, ist immer das weibliche und männliche Geschlecht gemeint.

6 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- Ertrinken;
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Versicherungsleistungen

7 Todesfall

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die SOLIDA die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Die Todesfallhöchstsumme ist für folgenden Personenkreis beschränkt:

Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat:	CHF 2 500.–
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr:	CHF 20 000.–
Erwachsene nach dem vollendeten 65. Altersjahr:	CHF 20 000.–

7.1 Begünstigte

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die KLuG, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die KLuG widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

- der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner,
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder,
- die Eltern,
- die Grosseltern,
- die Geschwister und Geschwisterkinder nach Massgabe der gesetzlichen Erbberechtigung.

Sind keine der Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet die SOLIDA nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10 000.–.

7.2 Doppelte Todesfallsumme

Ist der Versicherte verheiratet, oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten, bzw. Partner, so zahlt die SOLIDA zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen, minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

8 Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch theoretische Invalidität ein, so zahlt die SOLIDA das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und gewählten Leistungsvariante bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- a Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.

Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

Oberarm	70%
Unterarm	65%
Hand	60%
Daumen mit Mittelhandglied	25%
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22%
vorderstes Glied des Daumens	10%
Zeigefinger	15%
Mittelfinger	10%
Ringfinger	9%
Kleinfinger	7%
ein Bein im Oberschenkel	60%
ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel	50%
ein Fuss	45%
eine Grosszehe	8%
übrige Zehen je	3%
Sehkraft eines Auges	30%
Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	50%
Gehör auf beiden Ohren	60%
Gehör auf einem Ohr	15%

Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war 30%

Geruchssinn 10%

Geschmackssinn 10%

Niere 20%

Milz 5%

sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule 50%

b Für eine durch Unfall entstandene, dauernde, schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die SOLIDA von der im Versicherungsausweis festgehaltenen Versicherungssumme für Invalidität maximal:

- 10% bei Verunstaltung des Gesichtes und/oder
- 5% bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile.

Die Leistung für ästhetische Schäden wird auf insgesamt CHF 20 000.- begrenzt und es wird keine Progression gewährt.

c Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

d Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.

e Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades nach den gleichen Richtlinien wie bei der Bemessung des Integritätsschadens gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bzw. der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Dabei werden insbesondere die von der SUVA publizierten Tabellen «Integritätsentschädigung gemäss UVG» zur Anwendung gebracht.

f Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100% betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.

g Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.

Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

h Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten. Die SOLIDA darf jedoch fünf Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad abschliessend feststellen lassen.

Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d.h. auch Rückfälle und Spätfolgen, bleiben unbeachtlich.

8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals

Das Invaliditätskapital wird wie folgt ermittelt:

für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der einfachen Versicherungssumme
für den 25% nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme
für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der fünffachen Versicherungssumme

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

Invaliditätsgrad (Variante 350%)	Invaliditätsgrad (Variante 350%)	Invaliditätsgrad (Variante 350%)	Invaliditätsgrad (Variante 350%)	Invaliditätsgrad (Variante 350%)	
26%	28%	51%	105%	76%	230%
27%	31%	52%	110%	77%	235%
28%	34%	53%	115%	78%	240%
29%	37%	54%	120%	79%	245%
30%	40%	55%	125%	80%	250%
31%	43%	56%	130%	81%	255%
32%	46%	57%	135%	82%	260%
33%	49%	58%	140%	83%	265%
34%	52%	59%	145%	84%	270%
35%	55%	60%	150%	85%	275%
36%	58%	61%	155%	86%	280%
37%	61%	62%	160%	87%	285%
38%	64%	63%	165%	88%	290%
39%	67%	64%	170%	89%	295%
40%	70%	65%	175%	90%	300%
41%	73%	66%	180%	91%	305%
42%	76%	67%	185%	92%	310%
43%	79%	68%	190%	93%	315%
44%	82%	69%	195%	94%	320%
45%	85%	70%	200%	95%	325%
46%	88%	71%	205%	96%	330%
47%	91%	72%	210%	97%	335%
48%	94%	73%	215%	98%	340%
49%	97%	74%	220%	99%	345%
50%	100%	75%	225%	100%	350%

8.3 Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt. Im Maximum gelangt die einfach versicherte Summe zur Auszahlung, d.h. ohne Progression. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus zahlbar. Pro CHF 1000.- Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

Alter	Jahresrente
66	CHF 86.-
67	CHF 89.-
68	CHF 93.-
69	CHF 96.-
70	CHF 100.-
darüber	CHF 125.-

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich die versicherte Person.

9 Leistungsbegrenzungen

9.1 Leistungen bei Flugunfällen

Für Unfälle, die der Versicherte bei Flügen erleidet, sind die für den Todes- und Invaliditätsfall versicherten Leistungen der SOLIDA aus allen bei ihr zugunsten des Versicherten abgeschlossenen Unfallversicherungen, soweit sie das Flugrisiko ohne besondere Prämie decken, beschränkt auf CHF 500 000.- im Todesfall und CHF 1 000 000.- bei Invalidität mit einem Grad von 100%, mit entsprechender Abstufung bei geringeren Invaliditätsgraden.

9.2 Höchstversicherungssummen

Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat beträgt die Höchstversicherungssumme für den Todesfall CHF 2 500.-, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr CHF 20 000.-.

Für Versicherte nach vollendetem 65. Altersjahr gilt folgende Versicherungsvariante:

Tod	CHF 20 000.–
Invaliddität	CHF 100 000.–

Die Progression in der Invaliditätsversicherung entfällt.

Bestehende Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze entsprechend herabgesetzt.

9.3 Höchstalter

Neuabschlüsse und Erhöhungen der Versicherungssummen können bis zum vollendetem 65. Altersjahr vorgenommen werden.

Einschränkungen des Deckungsumfanges

10 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- infolge Krieg, Bürgerkrieg und/oder kriegsähnlichen Zuständen
 - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/oder angrenzenden Staaten,
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren. Als solche gelten u.a.:
 - ausländischer Militärdienst,
 - die Teilnahme an kriegerischen Handlungen und Terrorakten, sowie die Teilnahme bei der Ausübung von Verbrechen und Vergehen oder dem Versuch dazu,
 - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden,
 - Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert,
 - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- infolge vorsätzlicher Begehung oder Inkaufnahme von Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten oder dem Versuch dazu;
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- bei welchen der Versicherte einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;
- als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken);
- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier;
- bei militärischen Fallschirmabsprünge;
- bei Luftfahrten, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- Gesundheitsschädigungen infolge absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- Gesundheitsschädigung als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden;
- Gesundheitsschädigung infolge von Asbest und Nanopartikeln.

11 Kürzungen

11.1 Grobfahrlässigkeit

Die SOLIDA verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Unfalls die Leistungen zu kürzen.

11.2 Unfallfremde Faktoren

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls, so schuldet die SOLIDA lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden Teil der vereinbarten Leistung. Die den Verlauf der Unfallfolgen erschwerenden, unfallfremden Faktoren, wie vorbestehende psychische oder körperliche Krankheiten und Gebrechen, werden bereits bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Festlegung des Invaliditätskapitals in Abzug gebracht.

11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung der dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist die SOLIDA befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (siehe Ziffer 19 und 20).

12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechnete Person den Tod des Versicherten bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich herbeigeführt oder in Kauf genommen, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Ziffer 7.1 ausgerichtet.

Beginn und Ende des Vertrages

13 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsausweis festgehaltenen oder mit der schriftlichen Antragsannahmestätigung der KLuG vereinbarten Datum. Der Antragssteller bleibt 14 Tage an die Anmeldung gebunden. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder der Absendung der Anmeldung an die KLuG.

14 Vertragsdauer

Für den Versicherten gilt die im Versicherungsausweis vereinbarte Dauer. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er vom Versicherungsnehmer nicht fristgerecht gekündigt wird (siehe Ziffer 15.1).

15 Vertragsaufhebung und Vertragsanpassung

15.1 Kündigung per Ablauf

Nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer und später auf das Ende jedes folgenden Versicherungsjahres kann der Vertrag durch beide Parteien schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der KLuG zugekommen ist.

15.2 Kündigung bei Unfall

Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der KLuG. Bei vorzeitiger Vertragsaufhebung wird dem Versicherten die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet.

15.3 Kündigung bei Prämienanpassung

Bei Anpassung der Prämien hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Prämie erhöht wurde, auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der KLuG eintreffen.

15.4 Auflösung des Vertrages mit der SOLIDA

Der Versicherungsvertrag erlischt ferner bei Auflösung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der SOLIDA und der KLuG. Die Auflösung muss dem Versicherten spätestens einen Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

15.5 Anpassung der Vertragsgrundlagen

Werden die Versicherungsbedingungen ab folgendem Versicherungsjahr angepasst, gelten für den Versicherungsnehmer, die SOLIDA und die KLuG die neuen Versicherungsbedingungen. Die KLuG teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres mit. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die Versicherung auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der KLuG eintrifft. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung der Versicherung.

Prämie

16 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämien sind im Voraus in der im Versicherungsausweis genannten Zahlungsart zu entrichten.

17 Mahnung und deren Folgen

Wird die Prämie, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert die KLuG den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an. Die Leistungspflicht tritt wieder in Kraft, wenn alle Rückstände bezahlt und von der KLuG angenommen sind.

18 Prämienänderungen

Der Versicherungsnehmer hat in den zwei folgenden Fällen (siehe Ziffer 18.1 und 18.2) das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der KLuG eintreffen (siehe auch Ziffer 15.1). Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

18.1 Prämienanpassungen

Ändern die Prämien, kann die SOLIDA die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bzw. die neuen Vertragsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

18.2 Altersanpassungen

Die Prämien richten sich nach dem Tarif für die jeweilige Altersgruppe und werden bei Vollendung der Altersgruppe an die nächsthöhere angepasst. Die KLuG teilt die neue Prämie dem Versicherungsnehmer 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres mit.

Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

19 Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der KLuG unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden.

Bei einem Todesfall ist die KLuG unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden elektronisch, mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.

20 Pflichten von Versicherungsnehmer, Versichertem und Anspruchsberechtigtem

Der Versicherte, Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der SOLIDA gegenüber zu entbinden.

Der Versicherte, Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte ist bei Verlust jeden Anspruchs im Unterlassungsfall verpflichtet, der SOLIDA innert 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung, jede verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Unfall und den Verlauf der Heilung zu beschaffen.

Im Übrigen haben schuldhaftige Verletzungen der Obliegenheiten Kürzungen der Versicherungsleistungen gemäss Ziffer 11.3 für den Versicherungsnehmer, den Anspruchsberechtigten oder Versicherten zur Folge.

21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen werden nach vier Wochen fällig, nachdem die SOLIDA alle Angaben und ärztliche Zeugnisse erhalten hat, mit denen sie sich von der Richtigkeit und vom Umfang des Anspruchs überzeugen kann. Anspruchsberechtigt ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss Ziffer 7.1, die versicherte Person.

Schlussbestimmungen

22 Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der SOLIDA weder abgetreten noch verpfändet werden.

23 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an die KLuG zu richten, ausgenommen die versicherte Person oder deren Angehörige wurden im Schadenfall bereits direkt von der SOLIDA als Versicherer kontaktiert. Die SOLIDA anerkennt alle Mitteilungen an die KLuG als an sie selbst erfolgt.

Alle Mitteilungen seitens der KLuG oder der SOLIDA erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

24 Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt als Gerichtsstand ihren Direktionssitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

25 Inkrafttreten / Änderungen

Diese AVB treten per 1. Januar 2013 für Unfälle, welche sich ab diesem Datum ereignen, in Kraft.